

Dienstvertrag

BGB § 611

Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Eine Abnahme der Leistung ist im Dienstvertrag nicht üblich da, entgegengesetzt zum [Werkvertrag](#), kein Arbeitserfolg geschuldet ist.

Echte und Unechte Vermögensschäden

Ein **Vermögensschaden** ist der finanzielle Nachteil einer Person, egal ob natürlich oder juristisch. Hierbei unterscheidet man zwischen dem reinen/echten oder dem unechten Vermögensschaden.

Reiner/Echter Vermögensschaden

Der echte Vermögensschaden leitet sich rein aus dem schuldhaften Handeln einer Person ab und ist nicht Bestandteil einer [Berufs- oder Privathaftpflicht](#), sondern wird von einer speziellen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gedeckt, wie einer [IT-Haftpflicht](#) oder [Ingenieurhaftpflicht](#).

Der echte Vermögensschaden ist schon Bestandteil einer Berufshaftpflicht (Haftpflicht für Kammerberufe (Berufsträger) wie Rechtsanwälte, Ingenieure,

Architekten USw.)

Der echte Vermögensschaden ist nicht versichert bei einer Betriebshaftpflicht. Es gelten hier die Ausschlüsse entsprechend den Musterbedingungen Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung ([§ 1.2 AHB](#)) des [Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.](#)

Übliche Schadenursachen sind die Verletzungen von Namens- und Markenrechten oder Vertragsstrafen.

Unechter Vermögensschaden

Ein unechter Vermögensschaden ist ein Folgeschaden aus einem Sach- oder Personenschaden.

Ist ein Selbstständiger zum Beispiel erwerbsunfähig da er durch das schuldhafte Handeln eines Anderen körperlichen Schaden erlitten hat, ist sein Ertragsausfall ein unechter Vermögensschaden.

Werkvertrag

[BGB § 631](#)

Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.



Ist ein Freiberufler unter einem Werksvertrag beschäftigt, verpflichtet sich der Freiberufler zur Herstellung oder Veränderung einer Sache oder einen gewissen Erfolg durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführen liefern. Dies könnte unter Anderem folgendes sein:

- ein Kunstwerk
- eine Software mit besonderen Fähigkeiten
- eine Werbekampagne

Dabei hat er weitgehend freie Hand wie er diesen Erfolg erreicht. So ist zum Beispiel nicht geregelt wie, wann oder wo der Freiberufler den geschuldeten Erfolg erwirtschaftet. Das bedeutet allerdings auch, dass der Freiberufler für das Ergebnis seiner Bemühungen garantiert und im Zweifel, im Gegensatz zum [Dienstvertrag](#), dafür haftet.